

Satzung der Gemeinde

KLINK

(Landkreis Mrzt)

ber den Bebauungsplan Nr. 4

" Wasserwanderrastplatz Klink "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt gendert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens fr Magnetische Bohrungen vom 21. November 1994 (BGBl. I S. 3448) sowie nach § 86 der LBauO M - V vom 26. April 1994 (GVBl. M - V S. 518, berichtigt S. 635), wird nach Beschussfassung durch die Gemeindevertretung von Klink mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden des Landes Niedersachsen - Vorparlament folgende Satzung ber den Bebauungsplan Nr. 4 fr das Gebiet " Wasserwanderrastplatz Klink ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die BauVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1000



Verfahrensvermerke

Aufgehet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. 09. 1994.
Die ursprngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstafel von 05. 10. 1994 bis zum 02. 10. 1994 erfolgt.
Die Gemeindevertretung hat am 02. 02. 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrndung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die von der Planung berhrten Trger ffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. 02. 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die fr die Raumordnung und Landesplanung zustndige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Ziffer 1 BauO beteiligt worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begrndung haben in der Zeit vom 03. 02. 1995 bis zum 20. 02. 1995 whrend folgender Zeiten Mo 8⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr, Di, Mi und Do 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und Do 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr nach § 3 Abs. 2 BauO ffentlich ausgelegt. Die ffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen whrend der Auslegungsdauer von anderen schriftlich oder mndlich geltend gemacht werden knnen, in der Zeit vom 04. 02. 1995 bis zum 02. 02. 1995 durch Auslegung ffentlich bekanntgemacht worden.

Klink, den

Brgermeister

Zeichenerklrung

Planzeichen

Festsetzungen

	Sonstige Sondergebiete, z. B. Wasserwanderrastplatz	§ 11	BauVO
	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	Straenverkehrsflche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
	Straenbegrenzungslinie	-	-
	Verkehrsflchen besonderer Zweckbestimmung, ffentliche Parkflche	-	-
	Verkehrsflchen besonderer Zweckbestimmung, Fugngerbereich	-	-
	Grtflchen, Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	BauGB
	Wasserflche	§ 9 Abs. 1 Nr. 16	BauGB
	Flche fr Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	-	-
	Bezeichnung der Mhnenflchen, z. B. M 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	BauGB
	Anpflanzgebiet, Einzelbume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a	BauGB
	Erhaltungsbau, Einzelbume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b	BauGB
	Erhaltungsbau, sonstige Bepflanzung, Feldgehlze	§ 9 Abs. 7	BauGB
	Grenze des rumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 16 Abs. 5	BauVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	-	-

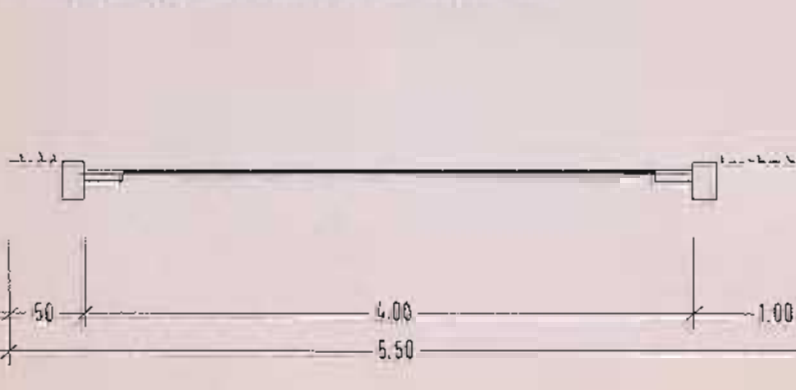
Nachrichtliche bernahme

	Gewsserschutzstreifen	§ 7 i. V. M. § 14 M - V
	Gesetzmgliches Biotop	§ 2 i. V. M. § 14 M - V

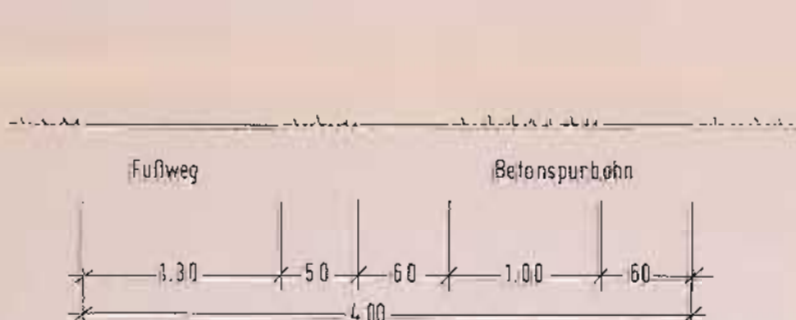
Darstellung ohne Normcharakter

	bestehendes Gebude
	knftig fortzufhrendes Gebude
	Flurstcksgrenze
	Flurstcksbezeichnung
	knftig fortzufhrende Einzelbume
	bestehende und geplante Bootswege
	knftig fortzufhrende Bootswege
	bestehende und geplante Male als Steinschlftung
	bestehende Gelndehhe ber NN

Straenquerschnitte M. 1 : 50



Zuwegung Profil A - A



Zuwegung Profil B - B



Fuwege

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauVO
 - Sondergebiet - Fremdenverkehr
 - Das Sondergebiet - Fremdenverkehr - dient der Unterbringung einer Einrichtung fr den Fremdenverkehr.
 - Zulassung ist nur die Einrichtung eines Versorgungsnetzes fr die Versorgung von Booten sowie Wassersportern.
 - Die Einrichtung von Garagen und Stellpltzen ist gem. § 12 Abs. 5 BauVO nicht zulssig.
 - Sondergebiet Hafen - Wasserwanderrastplatz
 - Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Einrichtungen eines Hafen - Wasserwanderrastplatzes.
 - Zulassung ist nur die Einrichtung eines Sanitrgebudes mit Rumen fr die Hafenverwaltung und den Hafenbetrieb sowie eines Gebudes fr den Bootsverkehr.
 - Die Einrichtung von Garagen und Stellpltzen ist gem. § 12 Abs. 6 BauVO nicht zulssig.
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind gem. § 14 BauVO mit Ausnahme von Lagerflchen fr Boote und Boots - zubehr nicht zulssig. Die Unterbringung von Booten und Bootszubehr, die Einrichtung einer Bootenlagerung sowie einer Kcheneinrichtung ist in diesem Sinne nicht zulssig.
- Nebenanlagen, § 14 BauVO
Nebenanlagen sind in einem geringeren Abstand als 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten zu unter - nehmen und anzupflanzenden Einzelbumen, zu erhaltenden Gebuden sowie den festgesetzten Mhnenflchen nicht zulssig.
- Hhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB
Es ist nur eine Erdbeschaffenheitsabhnge von + 0,40 m bis + 0,40 m ber der mittleren natrlichen Gelndehhe, auf der das Gebude errichtet wird, zulssig.
- Ma der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 und § 19 BauVO
 - Sondergebiet - Fremdenverkehr
 - Die Gre der Grundflche baulicher Anlagen darf im Sondergebiet - Fremdenverkehr - 100 m² nicht berschreiten.
 - Gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauVO ist eine berschreitung der zulssigen Grundflche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauVO von hchstens 300 m² zulssig.
 - Sondergebiet Hafen - Wasserwanderrastplatz
 - Die Gre der Grundflche baulicher Anlagen darf im Sondergebiet Hafen - Wasserwanderrastplatz - 500 m² nicht berschreiten.
 - Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauVO ist eine berschreitung der zulssigen Grundflche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauVO von hchstens 300 m² zulssig.
- Pflicht zum Anpflanzen von Bumen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 - Auf den festgesetzten Standorten " Anpflanzgebiet Einzelbume " im Sondergebiet - Fremdenverkehr - ist je ein land - schaftstypischer Obstbaum mit einer Baumscheibe von min. 10 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
 - Auf den festgesetzten Standorten " Anpflanzgebiet Einzelbume " in der Mhnenflche M 1 ist je eine landschafts - typische Kpferweide zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
 - Auf den festgesetzten Standorten " Anpflanzgebiet Einzelbume " in der Verkehrsflche besonderer Zweckbestimmung ffentliche Parkflche ist je ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit einer Baumscheibe von min. 4 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
- Pflicht zur Erhaltung von Bumen und Feldgehlzen, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 - Auf den festgesetzten Standorten " Erhaltungsbau Einzelbume " sind die Gehlze whrend der Bauzeiten zu schtzen und mit einer Baumscheibe von min. 10 m² dauernd zu erhalten.
 - Auf den festgesetzten Standorten " Erhaltungsbau, sonstige Bepflanzung, Feldgehlze " sind die Gehlze whrend der Bauzeiten zu schtzen und dauernd zu erhalten.
- Flchen fr Mnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Die mit M 1 bezeichnete Flche ist mit dem Entwicklungsziel " bergelnd " dauernd zu erhalten.
 - Die mit M 2 bezeichnete Flche ist mit dem Entwicklungsziel " Rhricht " dauernd zu erhalten.
 - Die mit M 3 bezeichnete Flche ist mit dem Entwicklungsziel " Feldgehlze " dauernd zu erhalten.
 - Die mit M 4 bezeichnete Flche ist mit dem Entwicklungsziel " Erhaltungsbau " zu entwickeln und dauernd zu erhalten. Als Pflegemanahme sollen die Flche zweimal im Jahr, im Juni und September, gemt werden bzw. Strker mit 15 Gren - nichtstrker / 30 betreten werden.
 - Die mit M 5 bezeichnete Flche ist mit dem Entwicklungsziel " Obstbaum " zu entwickeln und dauernd zu erhalten. Als Pflegemanahme sollen die Flche einmal im Jahr, im Juli, gemt werden.
 - Die mit M 6 bezeichnete Flche ist mit dem Entwicklungsziel " Feuchtwiese " zu entwickeln und dauernd zu erhalten. Als Pflegemanahme sollen die Flche einmal im Jahr, im Juli, gemt werden.
- Wasserflche - Wasserwanderrastplatz, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
In der Wasserflche ist ein Bootsraum sowie der Bau von Steganlagen und die Einrichtung von Male - Steinschlftung - zulssig. Es drfen max. 100 Liegepltze angelegt werden.

rtliche Bauvorschriften, § 86 LBauO M - V

- Dcher
 - Die Dachdeckung der Gebude ist mit Ausnahme des Bootshauses nur mit roten Dachplatten zulssig.
 - Die Dcher sind nur als geneigte Dcher mit einer Dachneigung von 10 ° bis 35 ° zulssig.
 - Drampel sind nur bis zu einer Hhe von 0,70 m ber der Dachschwelle / Bodenebene gemessen im Schallpunkt der Außenwandflche mit der Dachhaut zulssig.
- Auenwnde, Mauerwerk
Es ist nur Holz und Glas zulssig.
- Unbebaute Grundstcksflchen
Grundstcksflchen fr Nebenanlagen sowie sonstige unbebaute Grundstcksflchen sind nur in offentlichen Pltzen, wassergebundenen Beten oder Schttersassen zu befestigen.
- Verkehrsflchen
 - Die Oberflche fr Verkehrsflchen besonderer Zweckbestimmung - Fugngerbereich - ist nur mit wassergebundenen Decken zulssig.
 - Die Oberflche fr die Zuwegung ist nur als Betonpflaster mit wrtlich angelegtem Fuweg mit wassergebundenen Decken zulssig.

bersichtsplan M. 1 : 5000

